



Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Satzung der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im BDS

www.bds-sachsen-anhalt.de





Satzung der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im BDS

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Landesvereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Landesvereinigung Sachsen-Anhalt".
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - als Untergliederung auf Landesebene, gemäß der Satzung der Bundesvereinigung.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung soll der Satzung des BDS nicht widersprechen. Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag erfolgt bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen gemeinsam durch den Bundes- und den jeweiligen Landesvorstand.
- (3) Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

(1) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Landesvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange als Teil der außergerichtlichen Streit-schlichtung überhaupt.

(4) Die Landesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Landesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Landesvereinigung führt eine eigene Kasse.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung des BDS bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Landesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den pauschalierten Auslagenersatz trifft die Landesvertreter-versammlung.

(7) Bei Personalunion von Vorstandsmitgliedern in der LVgg und in einer BzVgg wird nur einmal ein pauschalierter Auslagenersatz, und zwar durch die LVgg, gezahlt.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des § 3 Abs. 1 hat die

Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene unter Berücksichtigung der Inhalte des Bundesausbildungskonzeptes,
- b) die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen,
- c) die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Schiedsamtseminars des BDS,
- d) Erstellung bzw. Beschaffung von Ausbildungsmaterial sowie Festlegung eines Ausbildungssystems für die Bezirksvereinigungen,
- e) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern und Erfüllung ihrer Aufgaben,
- f) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,
- g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und sonstige der Landesvereinigung vom BDS zur eigenständigen Erledigung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Mitglieder und Organe

(1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landes- und der Bundesvereinigung.

(3) Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden. Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme.

(4) Ehemalige langjährige Vorsitzende, die sich um die Entwicklung der Landesvereinigung besondere Verdienste erhoben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in der Landesvertreterversammlung beratende Stimme.

(5) Alle Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Landesvereinigung erhebt keine Beiträge.

(7) Organe der Landesvereinigung sind

- a) der Landesvorstand,
- b) der Landesausschuss,
- c) die Landesvertreterversammlung.

§ 6

Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) dem/den Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschriftführer
- d) dem Landesschatzmeister
- e) mehreren Beisitzern. Von den Beisitzern sollte einer IT – Beauftragter und einer Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit sein. Im Übrigen werden die exakte Zahl der Beisitzer und deren Arbeitsgebiete von der Landesvertreterversammlung festgelegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Landesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zum jeweiligen Datum der

Neuwahl bleibt der aktuelle Landesvorstand geschäftsführend im Amt.

(3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Landesvorsitzenden oder vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Landesvorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder von a) bis d).

(5) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Landesschatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden.

§ 7

Der Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus

- a) dem Landesvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an. Ein Bezirksvereinigungs vorsitzender kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes Vorsitzender einer Bezirksvereinigung, hat die betroffene Bezirksvereinigung das Recht, dieses jeweils bei Landesausschusssitzungen oder Landesvertreterversammlungen durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bezirksvereinigung vertreten zu lassen.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes wählt der Landesausschuss auf Ersuchen des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters innerhalb von sechs Monaten ein neues Landesvorstandsmitglied, das bis zur nächsten Landesvertreterversammlung im Amt bleibt.

(4) Der Landesausschuss tritt im Übrigen mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

§ 8

Die Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder.

(2) Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt einen Landesvorstand, der mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschriftführer und dem Landesschatzmeister besteht. Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.

(4) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Landesvereinigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsergänzungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

§ 9

Rechnungsprüfer

(1) Die Landesvertreterversammlung soll zwei Landesrechnungsprüfer und

mindestens einen stellvertretenden Landesrechnungsprüfer wählen, wenn die Landesvereinigung über eigene Einnahmen verfügt. Die Landesrechnungsprüfer und der stellvertretende Landesrechnungsprüfer dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

(2) Die Prüfung der Kasse der Landesvereinigung erfolgt im Übrigen durch die Rechnungsprüfer der Bundesvereinigung.

(3) Wiederwahl der Landesrechnungsprüfer und der stellvertretenden Landesrechnungsprüfer ist zulässig.

§ 10

Datenschutz

(1) Die Landesvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personengebundenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Landesvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten personengebundenen Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
- Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung oder Aufhebung

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.

(2) Für die Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landesvereinigung an den BDS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Landesvertreterversammlung der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt am 24. Juli 2021 in Reppichau beschlossen und tritt gemäß Bestätigung durch die Bundesvereinigung am 11. November 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 2017 außer Kraft.